



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-5504

Ansprechpartner: Gabriele Brugger  
Zimmer: 228  
Telefon: 08251/92-346  
Telefax: 08251/92-480346  
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

# Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 14.11.2022

## Wasserrecht

**Maßnahme:** Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1 und B2  
**Antragsteller:** Gemeinde Petersdorf  
Aichacher Str. 1, 86574 Petersdorf

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Petersdorf	Petersdorf	464

## Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### Vorhabensträger

Gemeinde Petersdorf, Aichacher Str. 1, 86574 Petersdorf

### Vorhaben:

Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1 und B2

Die Maßnahme dient der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Petersdorf.

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist nach der Stilllegung des Brunnens Hohenried die Trinkwasserförderung aus einem zusätzlichen Brunnen B2 neben den Brunnen B1 Petersdorf erforderlich. Die Brunnen laufen im Wechselbetrieb bzw. stellen bei Reparatur-, Wartungs- oder Störfällen eine gegenseitige Redundanz dar. Der Brunnen B1 wurde im Jahr 1961 mit einer Tiefe von 83 m, der Brunnen B2 wurde im Jahr 2018 mit einer Tiefe von 88,5 m errichtet. Aus den Brunnen B1 und B2 wird zusammen eine Entnahmemenge von 140.000 m<sup>3</sup>/a gefördert.

## **I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)**

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

## **II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



### Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen)

Die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen B1 und die geplante Entnahme aus dem Brunnen B2 erfolgt aus einem Gebiet, das als Wasserschutzgebiet durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 19.02.2001 festgesetzt wurde. Das Wasserschutzgebiet dient dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz des bestehenden Brunnes B1 und schützt auch den Brunnen B2, der innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone W1 (Fassungsbereich) liegt. Das Wasserschutzgebiet schützt die Trinkwassergewinnung gegen negative Einflüsse auf das Rohwasser.

Deshalb ergeben sich auch aus der allgemeinen Vorprüfung keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressourcen, insb. Wasser, Pflanzen, Biologische Vielfalt)

Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

Der mengenmäßige Zustand des genutzten Grundwasserkörpers wird nicht beeinflusst. Die Grundwasserentnahme von 140.000 m<sup>3</sup>/a erfolgt bereits durch den seit Jahren betriebenen Brunnen B1. Durch die geplante Vergleichmäßigung der Entnahmen aus B1 und B2 mit einer Gesamtentnahmemenge von 140.000 m<sup>3</sup>/a laufen die Brunnen dann alternierend, also abwechselnd und nie gleichzeitig. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich der Grundwasserleiter im Umfeld des gerade nicht genutzten Brunnens regenerieren kann, was bei der alleinigen Entnahme aus B1 bisher nicht möglich war. Vorhandene Oberflächengewässer sind vom genutzten Grundwasserkörper entkoppelt.

Die Brunnen sind vom oberflächennahen hydrologischen Wasserkreislauf abgesperrt. Die Erschließung und Nutzung des tieferen Grundwasservorkommens hat daher keinen Einfluss auf die Feuchtigkeitsverhältnisse an der Geländeoberfläche sowie die oberflächennahe Biosphäre. Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des tieferen Grundwasserkörpers.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3. UVPG (2.3.9 EU Umweltqualitätsnorm für Nitrat und PSM)

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs-



und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1\_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Die beantragte Grundwassernutzung findet in einer Tiefe von über 80 m statt. Die Brunnen sind technisch gegen Einflüsse von der Erdoberfläche oder von überlagernden Grundwasserleitern abgeschirmt. Die chemischen und mikrobiologischen Analysedaten des aus den Brunnen geförderten Wassers entsprechen den derzeit gültigen Vorgaben für eine Trinkwasserversorgung. Zwar wird durch die Grundwasserentnahme die Grundwasserhydraulik dahingehend verändert, dass durch die Ausbildung eines Absenktrichters ein Schadstoffeintrag verstärkt in den genutzten Aquifer verlagert werden kann, jedoch wird dieses dann tiefenverlagerte, belastete Grundwasser durch die Brunnen dann auch wieder dem grundwassererfüllten Untergrund entnommen. Bei der Beendigung der Grundwasserentnahme wird diese Tiefenverlagerung dann ebenfalls wieder beendet.

Bei der Trinkwassergewinnung werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt und das Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Die Trinkwasserförderung ist nicht Ursache des schlechten Zustandes des Grundwasserkörpers. Durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes kann die negative Beeinflussung des Grundwasserkörpers durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung verringert werden und dies regional zu eher einer Zustandsverbesserung des Grundwassers führen. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im genutzten Grundwasserleiter durch die Grundwasserentnahme nicht zu besorgen.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

**III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**